

Abschrift



13. Jan 2007
Dr. ...

LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: WiL 10/06
WIV 31/06

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

den Wirtschaftsprüfer

geboren

wohnhaft

Die Kammer für Wirtschaftsprüfer-Sachen des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 22. Dezember 2006, an der teilgenommen haben:

Präsident des Landgericht Dr. Pickel
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer Dr. Jörg Schlüter,
Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Volker Pentz
als ehrenamtliche Richter,

Oberstaatsanwalt Wittkowski
als Beamter der Generalstaatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Luedecke
als Verteidiger,

Justizsekretär Taube
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für **Recht** erkannt:

Der Berufsangehörige hat gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Gegen ihn wird ein Verweis, verbunden mit einer Geldbuße in Höhe von 2.000,00 Euro verhängt.

Der Berufsangehörige hat die Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 43 Abs. 1, 54 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, 68 Abs. 2 WPO.

Gründe:

I.

Der angeschuldigte, heute knapp [REDACTED] Jahre alte Wirtschaftsprüfer ist in [REDACTED] geboren. Er ist seit [REDACTED] Steuerberater, seit [REDACTED] zum Wirtschaftsprüfer bestellt. Seitdem übt er diesen Beruf in eigener Praxis aus. Er ist bislang weder berufsrechtlich noch strafrechtlich belastet.

II.

Die Hauptverhandlung hat folgende Feststellungen ergeben:

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 6 der Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vom 18. Dezember 1988 war der Berufsangehörige bei der Gerling Kunden Service und Privat GmbH berufshaftpflichtversichert. Ab Januar 2005 gingen die vom Berufsangehörigen geschuldeten Versicherungs-

prämien bei der Gerling GmbH nicht ein. Diese wies den Berufsangehörigen auf diese Zahlungsrückstände hin. Die Gerling GmbH versuchte zunächst, über den Makler, der den Berufsangehörigen in dieser Versicherungsangelegenheit betraut hatte, zu einer Entrichtung der Beiträge zu bewegen. Nachdem der Berufsangehörige weder auf dessen Aufforderung noch auf eine Mahnung der Versicherung nach § 39 VVG reagierte, kündigte die Gerling-Versicherung den Vertrag mit Einwurfeinschreiben vom 16. Juli 2005, zugegangen am 17. Juli 2005, fristlos. Mit Schreiben vom 22. September 2005 teilte die Gerling-Versicherung der Wirtschaftsprüferkammer das Erlöschen des Versicherungsschutzes mit, wobei sie fälschlich als Datum für den Fortfall des Versicherungsschutzes den 1. Januar 2005 angab. Mit Schreiben vom 27. September 2005 wies die Wirtschaftsprüferkammer den Berufsangehörigen auf den Fortfall des Versicherungsschutzes und auf seine Verpflichtung, nach § 54 Abs. 1 WPO eine Berufshaftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten, hin. Der Berufsangehörige reagierte nicht. Mit weiterem Schreiben vom 19. Oktober 2005 erinnerte die Wirtschaftsprüferkammer den Berufsangehörigen an dessen Verpflichtung. Nachdem auch dieses Schreiben ohne Antwort blieb, teilte sie ihm mit Schreiben vom 2. November 2005, zugestellt per Zustellungsurkunde am 7. November 2005, dem Berufsangehörigen mit, dass sie nunmehr gehalten sei, ein Verfahren auf Widerruf der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Für die Wiederherstellung und den Nachweis einer ordnungsgemäßen Berufshaftpflichtversicherung setzte sie eine letzte Frist bis zum 14. November 2006. Nachdem auch diese Frist ohne Reaktion des Berufsangehörigen abgelaufen war, widerrief die Wirtschaftsprüferkammer zunächst durch mit Zustellungsurkunde am 23. November 2005 zugestellten Bescheid vom 18. November 2005 die Bestellung des Berufsangehörigen als Wirtschaftsprüfer. Der Berufsangehörige zahlte darauf die rückständigen Beträge, wandte sich an seine Versicherung, die wiederum die Wirtschaftsprüferkammer durch ein dort am 6. Dezember 2005 eingegangenes Schreiben darüber informierte, dass ab dem 5.12.2005 wieder eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Berufsangehörigen bestand. Mit weiterem Schreiben vom 8. Dezember 2005 teilte die Gerling Versicherung der Wirtschaftsprüferkam-

mer ferner mit, dass ihre ursprüngliche Mitteilung, der Pflichtversicherungsschutz habe bereits ab 1. Januar 2005 nicht mehr bestanden, unzutreffend sei und vielmehr erst der Versicherungsschutz am 18. Juli 2005 entfallen sei.

Die Wirtschaftsprüferkammer nahm diese Mitteilungen der Gerling Versicherung zum Anlass, mit Schreiben vom 14. Dezember 2005 den Widerruf der Bestellung des Berufsangehörigen zum Wirtschaftsprüfer zu widerrufen. In diesem dem Berufsangehörigen am 19. Dezember 2005 zugestellten Schreiben wies sie diesen allerdings darauf hin, dass nach wie vor eine nicht geschlossene Versicherungslücke für den Zeitraum vom 18. Juli bis 30. November 2005 bestehe und dieser berufsaufsichtsrechtlich gewürdigt werde.

Nachdem die Gerling Versicherung der Wirtschaftsprüferkammer im Februar 2006 mitgeteilt habe, dass nach wie vor die Deckungslücke vom 18. Juli 2005 bis zum 30. November 2005 nicht geschlossen sei, setzte die Wirtschaftsprüferkammer dem Berufsangehörigen mit Schreiben vom 23. Februar 2006, zugestellt mit Zustellungsurkunde am 28. Februar 2006, eine letzte Frist von einem Monat, um diese Versicherungslücke zu schließen. Zugleich kündigte sie an, dass sie - für den Fall, dass die Lücke nicht geschlossen werde - beabsichtige, den Sachverhalt an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin zur berufgerichtlichen Würdigung abzugeben.

Nachdem die Wirtschaftsprüferkammer auch auf dieses Schreiben ohne Rückantwort geblieben war und die Generalstaatsanwaltschaft Berlin vor der Kammer berufgerichtliche Anschuldigung erhoben hatte, wandte sich der Berufsangehörige an die Gerling Versicherung, und er entrichtete dieser sämtliche offenen Beträge. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 teilte die Gerling Versicherung der Wirtschaftsprüferkammer mit, dass nunmehr für die gesamte Zeit ab 1. Januar 2005 bis zum 1. Dezember 2005 Haftpflichtversicherungsschutz

für den Berufsangehörigen (unter dem Vorbehalt der Haftung für bereits bekannte Verstöße) bestehe.

III.

Der vorstehende Sachverhalt steht fest aufgrund der Aussagen des Zeugen Rechtsanwalt [REDACTED] der als zuständiger Bearbeiter des berufsaufsichtsrechtlichen Verfahrens der Wirtschaftsprüferkammer den Ablauf des dortigen berufsaufsichtsrechtlichen Verfahrens so geschildert hat, wie es die Kammer zu oben II. festgestellt hat. Zu Gunsten des Berufsangehörigen geht die Kammer dabei davon aus, dass das ursprüngliche Entstehen der Versicherungslücke auf einem Versehen beruht haben kann; nach Erklärung seines Verteidigers hat sich der Berufsangehörige insoweit darauf berufen, dass eine online getätigte Überweisung die Versicherung nicht erreicht habe. Mit dem Zugang der ersten - durch Zustellungsurkunde nachweislichen - Aufforderung der Wirtschaftsprüferkammer (7. November 2005) war ihm jedoch die Tatsache des fehlenden Versicherungsschutzes bekannt.

IV.

Mit seinem Verhalten hat der Berufsangehörige gegen seine aus §§ 43 Abs. 1, 54 Abs. 1 WPO folgende Pflicht, für Vermögenshaftpflichtschutz zu sorgen, verstoßen. Hinsichtlich dieses Pflichtverstoßes fiel ihm zunächst Fahrlässigkeit zur Last, weil er die fälligen Zahlungen, obwohl dies ihm möglich gewesen wäre, nicht bewirkt hat. Ab dem Zeitraum vom 7. November 2005 bis zum 19. Dezember 2006 ist ihm ferner vorzuwerfen, dass er entgegen den genannten Vorschriften die Versicherungslücke nicht geschlossen hat. Insofern fällt ihm

Vorsatz zur Last, weil ihm ab dem genannten Zeitraum - wie oben ausgeführt - das Bestehen dieser Lücke bekannt war.

V.

Bei der Bewertung dieses berufsrechtlichen Sachverhalts ist zu berücksichtigen, dass dem Verstoß einiges Gewicht zukommt, weil die Pflicht, für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen, zu den zentralen Pflichten eines Wirtschaftsprüfers gehört. Insbesondere das Vertrauen, das die Mandanten im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer entgegen bringen, gründet sich wesentlich auch darauf, dass durch den obligatorischen gesetzlichen Versicherungsschutz bei Fehlleistungen, wie sie in jedem Beruf vorkommen können, eine Sicherung der Vermögensinteressen der Mandantschaft gewährleistet ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber dem Bestand und dem Nachweis eines Versicherungsschutzes beimisst, erhellt sich auch daraus, dass - wie der Berufsangehörige durch die Vorgehensweise der Wirtschaftsprüferkammer auch innerhalb des Tatzeitraums erfahren hat bei Fehlen eines Versicherungsschutzes nicht nur berufserrichtliche Maßnahmen, sondern als zwingende Folge der Widerruf der Bestellung geboten ist.

Stellt damit das Entstehenlassen einer Versicherungslücke schon per se einen gewichtigen Verstoß gegen die berufsrechtlichen Pflichten eines Wirtschaftsprüfers dar, so kommt diesem Verstoß im vorliegenden Einzelfall aufgrund des Verhaltens des Berufsangehörigen noch besonderes Gewicht zu. Die Versicherungslücke umfasste einen nicht unerheblichen Zeitraum. Außerdem ist das Verhalten des Berufsangehörigen von einer gewissen Hartnäckigkeit geprägt. Zwar hat er das Widerrufsverfahren der Wirtschaftsprüferkammer zum Anlass genommen, für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes zu sorgen. Er hat aber über ein Jahr ins Land gehen lassen, um die entstandene Versicherungslücke wieder

zu schließen, obwohl ihm eine solche Schließung - wie die spätere Entwicklung gezeigt hat - ohne weiteres möglich gewesen wäre. Selbst massive Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer, in denen ihm unmissverständlich die Bedeutung des Versicherungsschutzes und die Ernsthaftigkeit der entstandenen Versicherungslücke aufgezeigt worden sind, hat er kommentar- und reaktionslos gelassen. Auch die Ankündigung der Wirtschaftsprüferkammer, ein berufsgerichtliches Verfahren durchzuführen, hat ihm keinen hinreichenden Anlass gegeben, sich in irgendeiner Weise für die Wirtschaftsprüferkammer erkennbar um eine Schließung der Lücke zu bemühen. Gerade für einen Wirtschaftsprüfer, dessen Aufgabe es ist, von anderen - seinen Mandanten - die peinlich genaue Einhaltung von Rechtsvorschriften, die mit ihrer Berufsausübung im Zusammenhang stehen, einzufordern, ist dies ein inakzeptables Verhalten. Offenbar hat erst die Terminierung der Hauptverhandlung, verbunden mit der Bestellung eines Pflichtverteidigers und dem Hinweis des Vorsitzenden der Kammer darauf, dass das Fortbestehen einer Versicherungslücke einen Pflichtverstoß von erheblichem Gewicht begründen kann, dem Berufsangehörigen Anlass gegeben, sein Verhalten zu überdenken und sich doch um die Schließung der Lücke - letztlich erfolgreich - zu bemühen.

Bei einer Gesamtbetrachtung dieser Umstände muss die Kammer davon ausgehen, dass eine gewichtige berufsrechtliche Sanktion unbedingt erforderlich ist, um dem angeschuldigten Berufsangehörigen deutlich vor Augen zu führen, dass die Kammer die Verhaltensweisen wie die vorliegenden für berufsrechtlich völlig indiskutabel hält, und dass der Berufsangehörige damit rechnen muss, bei vergleichbaren weiteren Verstößen seinen Beruf nicht mehr ausüben zu dürfen. Die Kammer hat damit allein einen Verweis oder auch die isolierte Verhängung einer Geldbuße nicht für ausreichend erachtet, um auf den Berufsangehörigen in diesem Sinne hinreichend einwirken zu können. Innerhalb des gesetzlichen Sanktionenkatalogs der WPO war es vielmehr erforderlich, einen Verweis, verbunden mit einer Geldbuße, zu verhängen, §§ 68 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, 68 Abs. 2 WPO. Hierbei war es, innerhalb des von der WPO vorgesehenen Rahmens für eine Geldbuße von bis zu 100.000,00 Euro aller-

dings möglich, mit einem Betrag von 2.000,00 Euro am unteren Rand zu verbleiben. Hierfür sprach zu Gunsten des Berufsangehörigen, dass er sich letztlich durch sein Verhalten nicht bereichert hat, zumal er inzwischen die fälligen Beträge nachentrichtet hat. Damit ist im Ergebnis auch eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Wirtschaftsprüfern, die ordnungsgemäß ihre Haftpflichtversicherungsbeiträge entrichtet haben, nicht mehr eingetreten. Ferner war zu berücksichtigen, dass der Berufsangehörige wegen derselben Versicherungslücke in einem anderem berufsrechtlichen Verfahren der für ihn zuständigen Steuerberaterkammer bereits eine Geldbuße in Höhe von 1.000,00 Euro zu entrichten hatte. Insgesamt erschien damit neben dem auszusprechenden Verweis eine Geldbuße in einer Höhe von 2.000,00 Euro für angemessen.

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 124 Abs. 1 WPO.

Dr. Pickel

Beglaubigt

Justizangestellte